OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653726/12/SE

Datum:
Linz, 27. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Dezember 2025, GZ: 0048897/2025, betreffend straßenpolizeiliche Bewilligung eines digitalen Premiumboards nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass bei gänzlicher Entfernung der LED-Werbeanlage mit der Standortnummer ccc und Einhaltung folgender Auflagen, Bedingungen und Befristungen, als unbegründet abgewiesen:

1. **Die erforderlichen Knoten-/Anfahrsichtweiten vom 3 m-Sichtpunkt benachrangter (Gemeinde-) Straßen in die bevorrangte B 129 bzw. auch aus den eigenen oder benachbarten Betriebs-/Haus- und Grundstücksausfahrten, die aufgrund der Fließverkehrs-Vorrangregel benachrangt sind, und die Sichtweiten der FußgängerInnen auf den Gehsteigen dürfen nicht beeinträchtigt werden.**

2. **Die Errichtung und der Betrieb dürfen nur außerhalb des (seitlichen) Verkehrszeichenraums, der mindestens 4 m zur vorbeiführenden öffentlichen Straße beträgt, erfolgen.**

3. **Beim Betrieb sind nach den lichttechnischen Vorgaben der RVS 05.06.12 für die Bewertungszone A zu betreiben. Sollte die Straßenbeleuchtung ausgeschaltet werden, sind die lichttechnischen Werte für die Bewertungszone A einzuhalten. RVS 05.06.12 Tab.3 bzw. dem Diagramm in Abb. 3 bei Dunkelheit (< 100 lx) die mittlere Leuchtdichte Lmitt des VIT dürfen maximal**

32,6 cd/m² betragen. Auch Teilflächen bzw. einzelne LED dürfen die maximale Leuchtdichte Lmax von 100 cd/m² nicht überschreiten.

4. **Vorausgesetzt, dass der VIT (LED-Display) mit Helligkeitssensor(en) und einer diesbezüglichen (automatischen) Steuerung ausgestattet ist, darf bei Tageslicht bzw. während der Dämmerung (> 100 lx) die maximale Leuchtdichte Lmax des VIT gem. RVS 05.06.12 Tab. 2 bzw. dem Diagramm in Abb. 2 (samt zugehörigen Anmerkungen) in Abhängigkeit der momentan vorherrschenden Beleuchtungsstärke des Tageslichtes erhöht bzw. muss diese abends wieder reduziert werden. Der Höchstwert ist dabei auf 2000 cd/m² zu begrenzen.**

5. **Ist kein Sensor für die Umgebungshelligkeit verbaut, ist eine Anpassung der Leuchtdichte bei Tageslicht (> 100 lx) gemäß RVS 05.06.12 nicht möglich. VIT darf ausschließlich auch tagsüber nur mit den für Dunkelheit zulässigen Werten betrieben werden. Eine nur fixe zeitliche Regelung der Helligkeit des VIT ist nicht zulässig.**

6. **Nach Errichtung ist für jeden beleuchteten VIT die Einhaltung der lichttechnischen Grenzwerte gem. RVS 05.06.12 mittels lichttechnischer Messung durch eine unabhängige Stelle (Ing.-Büro, Ziviltechniker) nachzuweisen und zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Behörde unaufgefordert nach der Inbetriebnahme des VIT zu übermitteln und hat sowohl nachvollziehbare Aussagen über die Einhaltung der Grenzwerte in der Tageszeit als auch in der Nachtzeit zu enthalten. Das beizufügende Messprotokoll hat zumindest die Angaben gemäß RVS 05.06.12 Kap. 9.4 und Anhang 2 zu enthalten.**

7. **Die Standzeit der einzelnen Gesamtbilder (Sujets) muss mindestens 15 Sekunden betragen und der Bildwechsel mindestens 3 Sekunden dauern, wobei dies, wie in der Funktionsbeschreibung angeführt, durch überblenden (faden) zu erfolgen hat. Der zwischenzeitliche Aufbau oder das Hinzufügen von Teilinformationen ist nicht zulässig.**

8. **Der Bildaufbau darf nicht in Bewegungsrichtung zur Fahrbahn erfolgen, die Bewegungsgeschwindigkeit darf maximal 1,0 m/sec betragen und es dürfen keine ruckartigen oder rotierenden Bewegungen, kein Blinken, kein Flimmern oder kein Flackern erfolgen.**

9. **Hinsichtlich der Sujetgestaltung sind die Vorgaben der RVS 05.06.11 Punkt 6.1 einzuhalten.**

10. **Es dürfen keine Filmsequenzen oder bewegte Bilder dargeboten werden; somit auch nicht „vereinzelte kurze dynamische Bildsequenzen.**

II. Die beschwerdeführende Partei hat Kommissionsgebühren in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Oktober 2025, GZ: 0048897/2025, wurde der C__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die straßenpolizeiliche Bewilligung eines digitalen Premiumboards auf dem Grundstück Nr. aaa in D__, nahe Nr. ddd, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

I.2. Dagegen erhob das Land Oberösterreich (im Folgenden: Beschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte den angefochtenen Bescheid aufzuheben und den Antrag abzuweisen, in eventu die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde wies mit dem angefochtenen Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 11. Dezember 2025, GZ: 0048897/2025, die Beschwerde als unbegründet ab.

Die Beschwerdeführerin begehrte deshalb mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2026 die Vorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. November 2025, eingelangt am 13. Jänner 2026, wurde die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 1. Juni 2026 eine mündliche Verhandlung durch, bei der alle Parteien und der beigezogene Amtssachverständige für E__ anwesend waren.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdeverfahren, die von den Parteien abgegebenen Stellungnahmen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Einholung eines verkehrssicherheitstechnischen Gutachtens des beigezogenen Amtssachverständigen für E__ sowie seiner fachlichen Stellungnahme vom 12. Juni 2026.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich in F__ an der D__, nahe des Hauses Nr. ddd. In diesem Bereich befinden sich südlich der B129 bei StrKM 1,4+23 sowie StrKM 1,2+180 auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb, zwei VIT-Anlagen, nahe Objekt Nr. eee. Diese stehen im Eigentum der mitbeteiligten Partei. Das gegenständliche Grundstück wird als unbefestigte Parkfläche genützt.

Die beiden Analgen weisen einen Abstand von 44,6 m zueinander auf, weshalb diese beiden Anlagen entsprechend RVS 05.06.11 als eine Anlage hinsichtlich lichttechnischer Beurteilung zu werten sind.

Die angeführten Positionen der VIT-Anlagen befinden sich innerhalb des Ortsgebietes. Konkret wird eine Straße zu verkehrsfremden Zwecken benützt.

Die mitbeteiligte Partei wird die LED-Werbeanlage mit der Standortnummer ccc (nahe D__ Objekt Nr. eee) dauerhaft entfernen.

Die Abmessungen der Anlage betragen 3,48 m Breite, 2.64 m Höhe, 7,31 m^2 Fläche und 30,8 cm Tiefe. Der Abstand vom Fahrbahnrand beträgt 5,63 m und die Höhe über dem Gehsteig/der Fahrbahn 2,6 m.

Die Sujetgestaltung hat zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines eine teilweise-dynamische Betriebsform der Anlagen aufgewiesen. Die Darbietung wurde nicht synchron abgespielt.

Teilweise-dynamische Anlagen, welche im Ortsgebiet einen Abstand von unter 150 m zueinander aufweisen und die Sujetdarbietung nicht synchron abläuft, sind entsprechend RVS 05.06.11 unzulässig.

Weiters wurden lineare Bewegungen der Sujets unter 10 Sekunden Periodendauer bei den abgespielten Sujets festgestellt.

Die Anlage (Aufschrift Werbering 1) bei StrKM 1,2+180 weist einen horizontalen Abstand von 2,7 m und einen vertikalen Abstand von 2,7 m zur Fahrbahn der B129 auf.

Die Anlage (Aufschrift Werbering 2) bei StrKM 1,4+23 weist einen horizontalen Abstand von 5,15 m zur Fahrbahn der B129 auf.

Der Anschluss des Treppelweges entlang der Donau ist auf der B129 bei StrKM 1,4+30 situiert. Daraus ergibt sich eine erhöhte Fußgängerfrequenz zwischen der Parkfläche auf Parzelle aaa, KG bbb und dem Treppelweg.

Die gegenständliche Anlage weist Defizite hinsichtlich Positionierung sowie im teilweise dynamischen Betrieb entsprechend RVS 05.06.11 auf.

Die Anlage Werbering 1 ist im Verkehrszeichenraum der B129 situiert. Dieser ist aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht und ebenso entsprechend RVS 05.06.11 von VIT-Analgen in LED-Technik freizuhalten.

Die gegenständliche Anlage ist dazu geeignet, die Verkehrssicherheit in einem Bereich, welcher durch die aktuelle Verkehrsführung an sich bereits erhöhte Aufmerksamkeit fordert, zu mindern. Aufgrund der neuen Donaubrücke ist eine Steigerung des Verkehrsaufkommens zu beobachten und aufgrund der Nähe zur VLSA auch mit einem Kolonnenverkehr zu rechnen.

Wesentliche Inhalte der Richtlinien der RVS (05.06.11 und 05.06.12) hinsichtlich des Standortes und der Sujetgestaltung werden nicht erfüllt.

Der gewählte Standort ist aus verkehrs- und straßensicherheitstechnischer Sicht nicht geeignet. Wird aber die östliche Anlage gänzlich außer Betrieb genommen, so bestehen aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlage (westlich) bei Einhaltung nachstehender Auflagen, Bedingungen und Befristungen:

1. Die erforderlichen Knoten-/Anfahrsichtweiten vom 3 m- Sichtpunkt benachrangter (Gemeinde-) Straßen in die bevorrangte B 129 bzw. auch aus den eigenen oder benachbarten Betriebs-/Haus- und Grundstücksausfahrten, die aufgrund der Fließverkehrs-Vorrangregel benachrangt sind, und die Sichtweiten der FußgängerInnen auf den Gehsteigen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Errichtung und der Betrieb dürfen nur außerhalb des (seitlichen) Verkehrszeichenraums, der mindestens 4 m zur vorbeiführenden öffentlichen Straße beträgt, erfolgen.
3. Beim Betrieb sind nach den lichttechnischen Vorgaben der RVS 05.06.12 für die Bewertungszone A zu betreiben. Sollte die Straßenbeleuchtung ausgeschaltet werden, sind die lichttechnischen Werte für die Bewertungszone A einzuhalten. RVS 05.06.12 Tab.3 bzw. dem Diagramm in Abb. 3 bei Dunkelheit (< 100 lx) die mittlere Leuchtdichte Lmitt des VIT dürfen maximal 32,6 cd/m2 betragen. Auch Teilflächen bzw. einzelne LED dürfen die maximale Leuchtdicht Lmax von 100 cd/m2 nicht überschreiten.

4. Vorausgesetzt, dass der VIT (LED-Display) mit Helligkeitssensor(en) und einer diesbezüglichen (automatischen) Steuerung ausgestattet ist, darf bei Tageslicht bzw. während der Dämmerung (> 100 lx) die maximale Leuchtdichte Lmax des VIT gem. RVS 05.06.12 Tab. 2 bzw. dem Diagramm in Abb. 2 (samt zugehörigen Anmerkungen) in Abhängigkeit der momentan vorherrschenden Beleuchtungsstärke des Tageslichtes erhöht bzw. muss diese abends wieder reduziert werden. Der Höchstwert ist dabei auf 2000 cd/m² zu begrenzen.

5. Ist kein Sensor für die Umgebungshelligkeit verbaut, ist eine Anpassung der Leuchtdichte bei Tageslicht (> 100 lx) gemäß RVS 05.06.12 nicht möglich. VIT darf ausschließlich auch tagsüber nur mit den für Dunkelheit zulässigen Werten betrieben werden. Eine nur fixe zeitliche Regelung der Helligkeit des VIT ist nicht zulässig.

6. Nach Errichtung ist für jeden beleuchteten VIT die Einhaltung der lichttechnischen Grenzwerte gem. RVS 05.06.12 mittels lichttechnischer Messung durch eine unabhängige Stelle (Ing.-Büro, Ziviltechniker) nachzuweisen und zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Behörde unaufgefordert nach der Inbetriebnahme des VIT zu übermitteln und hat sowohl nachvollziehbare Aussagen über die Einhaltung der Grenzwerte in der Tageszeit als auch in der Nachtzeit zu enthalten. Das beizufügende Messprotokoll hat zumindest die Angaben gemäß RVS 05.06.12 Kap. 9.4 und Anhang 2 zu enthalten.

7. Die Standzeit der einzelnen Gesamtbilder (Sujets) muss mindestens 15 Sekunden betragen und der Bildwechsel mindestens 3 Sekunden dauern, wobei dies, wie in der Funktionsbeschreibung angeführt, durch überblenden (faden) zu erfolgen hat. Der zwischenzeitliche Aufbau oder das Hinzufügen von Teilinformationen ist nicht zulässig.

8. Der Bildaufbau darf nicht in Bewegungsrichtung zur Fahrbahn erfolgen, die Bewegungsgeschwindigkeit darf maximal 1,0 m/sec betragen und es dürfen keine ruckartigen oder rotierenden Bewegungen, kein Blinken, kein Flimmern oder kein Flackern erfolgen.

9. Hinsichtlich der Sujetgestaltung sind die Vorgaben der RVS 05.06.11 Punkt 6.1 einzuhalten.

10. Es dürfen keine Filmsequenzen oder bewegte Bilder dargeboten werden; somit auch nicht „vereinzelte kurze dynamische Bildsequenzen.

Die Sujetwechsel dürfen keine übermäßige Blickzuwendung verursachen. Bei normaler Durchfahrt soll daher nur ein Sujetwechsel wahrgenommen werden. Dies ist bei einer Dauer von 15 Sekunden unter Berücksichtigung eines Rückstau-geschehens, mit dem konkret zu rechnen ist, noch gewährleistet.

II.3. Beweiswürdigung

Unbestritten blieb, dass mit der Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlage eine Straße zu verkehrsfremden Zwecken benützt wird. Der beigezogene Amtssachverständige für E__ führte am 18. Juni 2026 einen Lokalaugenschein durch. Das von ihm in der mündlichen Verhandlung erstellte Gutachten und die Stellungnahme vom 12. Juni 2026 sind widerspruchsfrei und schlüssig. Die mitbeteiligte Partei trat diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF lautet:

„Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.

§ 82. Bewilligungspflicht.

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.
[…]
(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.
[…]"

III.2. Straßenrechtliche Bewilligung

Wie sich aus dem eingeholten Gutachten und der Stellungnahme des ASV für E__ eindeutig ergibt, werden durch die konkrete Straßenbenützung mit der gegenständlichen Werbeanlage die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn die im Spruch festgelegten Auflagen, Bedingungen und Befristungen eingehalten werden.

Die Beschwerde war daher unter Vorschreibung der festgelegten Auflagen, Bedingungen und Befristungen als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer